

# Migration und Flucht

Zwischen Heimatlosigkeit und Gastfreundschaft

Herausgegeben von  
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

**HERDER** 

FREIBURG · BASEL · WIEN

---

## Die Seelsorge unter/für Migranten. Ein Appell an die „katholische Vielfalt“ der Kirche

von Luigi Sabbarese

Sowohl im lateinischen Kirchenrecht als auch im Gesetzbuch der Ostkirchen – sowie im sonstigen Regelwerk jenseits der Kodizes – stellen Fremde, Umherziehende, Migrantinnen und Migranten, im Exil Lebende, Flüchtlinge, Nomaden und Seefahrer besondere Kategorien unter den Gläubigen dar. Das Kirchenrecht schenkt ihnen besondere Aufmerksamkeit, die vor allem darauf zielt, eine angemessene Seelsorge zu garantieren. Ihre besondere Situation des Unterwegsseins erlaubt es ihnen nicht, eine gewöhnliche seelsorgerische Betreuung zu empfangen. Trotzdem muss ihnen eine Seelsorge zugesichert werden, wie sie sie auch ohne den Wechsel ihres Aufenthaltsorts erhalten hätten. Für diejenigen, die unterwegs sind, sind seelsorgerische Strukturen, die nicht nur räumliche, sondern auch personelle Bezüge haben, unerlässlich.

Ohne hier noch einmal auf das gesamte Kirchenrecht<sup>1</sup> eingehen zu wollen, möchte ich jedoch vor dem Hintergrund der Vorschriften des Konzils<sup>2</sup> die Bedeutung und Relevanz der kirchlichen „katho-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Luigi Sabbarese, *Girovoghi, migranti, forestieri e naviganti nella legislazione ecclesiastica*, Vatikanstadt 2006. In vorliegendem Beitrag greife ich zusammenfassend meine Überlegungen aus „La ‚cattolica diversità‘ della Chiesa nella cura pastorale tra i migranti“, in: *Eastern Canon Law 1* (2012), S. 225–248, wieder auf.

<sup>2</sup> Eine der wichtigsten Schriften ist sicherlich das Dekret CD 18. Zu einer genaueren Betrachtung verweise ich auf den Prozess der Abfassung des CD 18 und auf die Lehre des Konzils in Bezug auf die Seelsorge der Migranten in: Velasio De Paolis, „La pastorale dei migranti nei documenti conciliari“, in: Ders., *Chiesa e migrazioni*, hrsg. von Luigi Sabbarese, Vatikanstadt 2005, S. 39–59; Miguel Angel Ortiz, „La ‚especial solitud por algunos grupos de

lischen Vielfalt“ vertiefen, die unter anderem aus der Aufmerksamkeit entsteht, die die Kirche den Migranten entgegenbringt und die sie in eine normative Sprache zu übertragen versucht hat.

Um die Seelsorge von Migranten zu garantieren und ihren rechtlichen Status zu schützen, ist eine personenbezogene Organisation wichtig. Diese findet umfassende Anwendung sowohl im Bereich der Verfügungen des Kirchenrechts (man denke an die personenbezogene Organisation von Kirchengemeinden<sup>3</sup> für Migranten je nach Sprachraum, Nationalität oder Ritus) als auch in den sonstigen Verfügungen außerhalb der Kodizes (wie zum Beispiel in den lateinischen Ordinariaten für Gläubige der Ostkirche in der Diaspora<sup>4</sup>). Mehr noch als die Strukturen ist dabei das Kriterium der Person besonders hervorzuheben, das die Organisation der besonderen, in den Strukturen sichtbaren Seelsorge im ekklesiologischen Kontext der *ca-tholica varietas* begründet.

„Mehr als jede andere theologische Disziplin hat sich das kanonische Recht systematisch mit dem Phänomen der Migration auseinandergesetzt. Die Gelehrten dieser theologischen Fachrichtung bieten sehr konkrete Auslegungen und Vorgaben. Sie analysieren die Schriften des Lehramts und heben die Vielfalt der vorgeschlagenen seelsorgerischen Methoden hervor. Tatsächlich findet das Phänomen der Mobilität in den neuen, vom Zweiten Vatikanischen Konzil angestoßenen Kodizes des Kanonischen Rechts beachtliche Berücksichtigung.“<sup>5</sup>

---

fielles'. El n. 18 del decreto ‚Christus dominus‘ y la pastoral de la movilidad humana“, in: Peter Erdö/Peter Szabó (Hrsg.), *Territorialità e personalità nel diritto canonico ed ecclesiastico. Il diritto canonico di fronte al terzo millennio*, Budapest 2002, S. 137–155.

<sup>3</sup> Vgl. Velasio De Paolis, „Parrocchia personale“, in: Graziano Battistella (Hrsg.), *Migrazioni. Dizionario socio-pastorale*, Cinisello Balsamo 2010, S. 783–789.

<sup>4</sup> Vgl. Astrid Kaptijn, „Gli Ordinariati per i fedeli cattolici orientali privi di gerarchia propria“, in: Pablo Gefaell (Hrsg.), *Cristiani orientali e pastori latini*, Mailand 2012, S. 233–267.

<sup>5</sup> Giovanni Tassello/Luisa Deponti/Felicina Proserpio (Hrsg.), *Migrazioni e scienze teologiche. Rassegna bibliografica (1980–2007)*, Basel 2009, S. 19–20.

Das Kirchenrecht hat sich mit dem Thema der Seelsorge für Migranten beschäftigt und dabei verschiedene Forschungsansätze verfolgt: Den Ansatz des Lehramts<sup>6</sup>, der Fortschritt, Methode und Strukturen, die in den unterschiedlichen oder zumindest in den wichtigsten ekklesiastischen Dokumenten bei der Organisation der Pastoral für die Migranten benannt werden, herausgearbeitet hat. Darüber hinaus den strukturellen Ansatz, der sich vorrangig mit dem organisatorischen und daher mit dem normativ formalisierten und nicht formalisierten Aufbau beschäftigt (das Recht der Migranten auf eine besondere Seelsorge, das kontinuierlich vom Lehramt bejaht wird, jedoch in keinem besonderen Grundsatz mit Ausnahme der Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* (2004)<sup>7</sup> Eingang gefunden hat). Und schließlich den inhaltlichen Ansatz, der eine thematische Analyse angeboten hat und den Ursprung, die Veränderung und die gegenwärtige organisatorische Struktur der besonderen Seelsorge für Migranten hervorhebt.

---

<sup>6</sup> Für einen umfassenden Überblick auf das päpstliche Lehramt bezüglich der Migranten vgl. die hervorragende Studie von Lorenzo Prencipe, „I Papi e le migrazioni“, in: Graziano Battistella (Hrsg.), *Migrazioni. Dizionario socio-pastorale*, a. a. O., S. 746–783.

<sup>7</sup> Robert Schreiter, „Cattolicità“, in: Graziano Battistella (Hrsg.), *Migrazioni. Dizionario socio-pastorale*, a. a. O., S. 106–107: „[...] Die Instruktion hat nun den Strukturen und den seelsorgerischen Praktiken, die für eine effiziente Seelsorge der Migranten funktionieren müssen, einen beträchtlichen Raum gegeben. Einmal mehr ist ersichtlich, dass diese Betrachtungen nicht nur funktional oder pragmatisch sind, sondern eine Theologie und Spiritualität der Gemeinschaft verkörpern, die besonders auf die Einheit in der Vielfalt zielt und Ausdruck der Katholizität ist.“ Zu der Problematik dieser Arbeit vgl. Velasio De Paolis, „L’Istruzione *Erga migrantes caritas Christi. Aspetti canonici*“, in: Graziano Battistella (Hrsg.), *La missione viene a noi. In margine all’Istruzione *Erga migrantes caritas Christi**, Vatikanstadt 2005, S. 111–138. Bezüglich der Neuheit und der Grenzen des normativen Bereichs der Instruktion vgl. Luigi Sabbarese, „L’Ordinamento giuridico-pastorale‘ dell’Istruzione *Erga migrantes*“, in: Graziano Battistella (Hrsg.), *La missione viene a noi. In margine all’Istruzione *Erga migrantes caritas Christi**, a. a. O., S. 139–169.

Beim Versuch, die von der Forschung bereits beschrittenen Wege<sup>8</sup> zu erweitern, beabsichtige ich, mich mit meinen Überlegungen vor allem mit der Bedeutung der Personen für den Aufbau einer anderen Kirche zu beschäftigen. Ich werde mich dabei auch auf die Strukturen beziehen, aber dies aus der Perspektive der Personen tun und auf das Prinzip der Personalität eingehen, das neben dem der Territorialität besonders in der lateinischen Kodifizierung in die kirchliche Organisationsstruktur übernommen wurde.

### Das ekklesiologische Fundament einer „anderen“ Kirche

Möchte man den Schwerpunkt auf die Migranten als Personen setzen, die die „andere“ Kirche ausmachen, dann erscheint es angebracht, bevorzugt den Weg der Ekklesialität zu beschreiten.

Hinsichtlich der Organisation der Seelsorge für Migranten empfiehlt es sich aus ekklesiologischer Perspektive zu bedenken, dass sich sowohl der Kodex des Kanonischen Rechts als auch der Kodex der Grundsätze der Ostkirchen innerhalb einer korrekten Auffassung von Kirche angemessen verstehen lassen. Daher ist es notwendig, – wie auch von den Quellen – von der Betrachtung der Migranten und von der besonderen Seelsorge auszugehen, die ihnen als Gläubige innerhalb einer Partikularkirche geschuldet wird, in der sie einen berechtigten Verweis auf die Katholizität der Kirche darstellen.

Es gibt weder eine Seelsorge noch eine Organisationsstruktur, die umfassend Sinn ergeben könnte, wenn sie nicht von der Vorstellung einer Kirche ausgeht, auf die sie sich beziehen will. Im Zusammenhang mit einer solchen Überzeugung betrifft der erste Aspekt, den man nicht außer Acht lassen kann, genau die ekklesiologischen Grundlagen und Annahmen, die die Organisation der Kirche in der

---

<sup>8</sup> Eine Übersicht findet sich in: Luigi Sabbarese, „L'organizzazione della Chiesa nella cura pastorale per i migranti“, in: Graziano Tassello (Hrsg.), *Migrazioni e teologia. Sviluppi recenti*, „Studi emigrazione“ 47 (2010), S. 409–443.

Seelsorge für Migranten rechtfertigt.<sup>9</sup> „In der Form der Seelsorge für Migranten, wie sie von der Kirche praktiziert wird, spiegelt sich das neue Selbstverständnis der Kirche, vor allem hinsichtlich des ekklesiologischen Aspekts, wider. Die Partikularkirche ist aufgerufen, sich weiter der Katholizität zu öffnen. Die neue ekklesiologische Position, die von den Schriften des Zweiten Vatikanischen Konzils hervorgehoben wird, beeinflusste die Betrachtung und die Praxis der Kirche in Bezug auf die Seelsorge für Migranten tiefgreifend.“<sup>10</sup>

In der kanonischen Literatur war man fortwährend bemüht, die Seelsorge für Migranten zu „thematisieren“, indem man sich auf die theologischen und ekklesiologischen Grundlagen bezog.<sup>11</sup>

Jede seelsorgerische Handlung, auch die gegenüber Migranten, findet im Bereich der Ekklesialität und der Missionarität statt. Auch die Seelsorge für Migranten hat ihren Ursprung im Mysterium der

---

<sup>9</sup> Zur Vertiefung dieses Ansatzes vgl. Luigi Sabbarese, „La cura pastorale per i migranti: alla ricerca di presupposti e fondamenti“, in: „Euntes Docete“ 58 (2005), S. 269–284; Luigi Sabbarese, „Per una pastorale dei migranti. Presupposti e fondamenti“, in: Luigi Sabbarese/James J. Conn (Hrsg.), *Iustitia in caritate. Miscellanea in onore di Velasio De Paolis*, Vatikanstadt 2005, S. 333–354.

<sup>10</sup> Velasio De Paolis, „La cura pastorale dei migranti nella Chiesa. Una rassegna dei principali documenti“, in: *Quaderni di Diritto Ecclesiale* 21 (2008), S. 11–28.

<sup>11</sup> Neben De Paolis findet sich eine ähnliche Ausrichtung auch bei Jean Beyer, „Fondamento ecclesiale della pastorale dell’emigrazione“, in: *Direzione Generale dei Missionari Scalabriniani* (Hrsg.), *Per una pastorale dei migranti. Contributi in occasione del 75° della morte di mons. G. B. Scalabrini*, Rom 1980, S. 128–148, und in: Jean Beyer/Marcello Semeraro (Hrsg.), *Migrazioni. Studi interdisciplinari*, Bd. 2, Rom 1985, S. 9–34. Darüber hinaus haben in jüngerer Zeit auch weitere Autoren, die sich für die Organisation der Seelsorge für Migranten interessieren, zu Recht ekklesiologische Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Rechte gläubiger Migranten hervorgehoben, vgl. zum Beispiel Eduardo Baura, „Movimientos migratorios y derechos de los fieles en la Iglesia“, in: *Ius Canonicum* 43 (2003), S. 51–86 oder Renato Coronelli, „La cura pastorale dei migranti nella Chiesa particolare“, in: *Quaderni di Diritto Ecclesiale* 21 (2008), S. 29–59.

Kirche. Eine solche Seelsorge muss sich gerade wegen der besonderen Bedingungen der Entwurzelung und der Gefahr der Auflösung, denen die seelsorgerisch betreuten Migranten ausgesetzt sind, auf die *communio* als ihr natürliches verbindendes Element beziehen. Die besondere Organisation, die diese Seelsorge auszeichnet, macht sie flexibel: Sie ist provisorisch und dabei, sich zu erneuern,<sup>12</sup> aber sie kann dies nur innerhalb der Gemeinschaft tun, indem sie von ihr ausgeht und auf sie gerichtet ist.

Die Partikularkirchen können aufgrund der ihnen eigenen Natur zu den Orten werden, an denen die Migranten die tiefe Einheit des kirchlichen Seins erfahren, an denen ihre kulturelle Identität bewahrt und vom eigenen Ausdruck des Glaubens begleitet wird, wenn auch mit ethnisch-linguistischen, religiösen und Elementen der Andacht, die notwendigerweise von denen verschieden sind, die den jeweiligen Partikularkirchen des Ankunftslandes zu eigen sind. Die kulturellen Elemente sind Teil der Schöpfungsökonomie und als solche werden sie in ihrem Bestehen und Selbstverständnis geschützt und – so notwendig – evangelisiert. Dies gilt auch für die Migranten, angesichts derer sich der Auftrag der Kirche in der nur ihr zustehenden Aufgabe manifestiert, die Menschen durch die Evangelisierung ihrer Kultur zu evangelisieren.

### Die Migranten in den Partikularkirchen: Ein Appell an die „katholische Vielfalt“

Die Präsenz der Migranten in der Partikularkirche ist ein wichtiger Appell und ein permanenter Aufruf, sich mehr als ein Instrument wahrzunehmen, das durch Vielfalt bereichert wird, um authentisch Universalität leben zu können: „Die Universalität ist nicht als Uniformität, sondern vielmehr als Vereinigung, als *communio* Verschiede-

---

<sup>12</sup> Vgl. Velasio De Paolis, „La Chiesa e le migrazioni nei secoli XIX e XX“, in: *Ius Canonicum* 43 (2003), S. 32–36.

ner aufzufassen, die die Besonderheit aller in der Suche des Wohls für den Einzelnen respektiert.“<sup>13</sup>

Die Kirche ist ihrer Natur nach einig und katholisch. Jede Partikularkirche ist katholisch, weil sie die einzige Kirche Christi darstellt, weshalb sich die Migranten bei der Ausübung ihres Glaubens in keinem Land als Fremde fühlen, wo die Kirche Christi die Eucharistie, die Quelle der Einheit, feiert. Stattdessen sensibilisieren sie die Partikularkirche, sich dem Universellen zu öffnen und die Katholizität in ihrer Besonderheit sichtbarer zu leben.

Die Migration der Menschen steht als Gegenstand kirchlicher Seelsorge selbst für die Frage der Erneuerung des kirchlichen Lebens. Sie ist nicht nur eine Frage des Verhältnisses zwischen den Partikularkirchen, den Herkunfts- und Aufnahmekirchen, sondern sie ist ein grundsätzliches ekklesiologisches Problem.<sup>14</sup>

Nach dieser Auffassung erweist sich die Migration als ein „Problem, das aufgrund einer der sicherlich bemerkenswertesten Diskontinuitäten entsteht, die der Migrant mit seiner eigenen Präsenz der Kontinuität der Partikularkirche zuführt“.<sup>15</sup> Jeder Gläubige hat tatsächlich einen kulturellen *background*, der sowohl auf gemeinschaftlicher als auch persönlicher Ebene eng mit dem eigenen Fühlen und Erleben des Glaubens und der Sakramente verbunden ist. Daraus ergibt sich für die Partikularkirche die Notwendigkeit zur seelsorgerischen und liturgischen *Integration* des Migranten unter Bewahrung seiner Herkunft und unter Vermeidung der Ver-

---

<sup>13</sup> Cyril Vasil', „Alcune considerazioni sull'Istruzione EMCC dal punto di vista del diritto delle Chiese Orientali Cattoliche“, in: Pontificio Consiglio della Pastorale per i Migranti e gli Itineranti (Hrsg.), *La sollecitudine della Chiesa verso i migranti*, Vatikanstadt 2005, S. 89.

<sup>14</sup> Vgl. Jean Beyer, „Fondamento ecclesiale della pastorale dell'emigrazione“, in: Jean Beyer/Marcello Semeraro (Hrsg.), a. a. O., S. 9.

<sup>15</sup> Piero Antonio Bonnet, „Comunione ecclesiale, migranti e diritti fondamentali“, in: Pontificio Consiglio della Pastorale per i Migranti e gli Itineranti (Hrsg.), *Migrazioni e diritto ecclesiale. La pastorale della mobilità umana nel nuovo Codice di Diritto Canonico*, Padua 1992, S. 35.



suchung, die Diskontinuität im *continuum* der einzelnen Ekklesialität zu assimilieren.<sup>16</sup>

### Die Seelsorge für Migranten und der „Primat“ der Migranten

Kirche bedeutet Gemeinschaft und hat ihren Ursprung, ihr Vorbild und ihr Ziel in der dreifaltigen Gemeinschaft. Die Beteiligung und die Aufwertung der Migration innerhalb der Partikularkirche müssen im Lichte der *communio* verstanden werden. Diese hilft, die wahre Natur der Kirche zu verstehen, während das Konzept der Assimilation kritisch ist, wenn es nur als Anerkennung unterschiedlicher Ausdrucksformen des Glaubens im Vergleich zur lokalen Ausdrucksform verstanden wird. Und selbst wenn diese aufgewertet werden, muss man besonders die Gefahr vermeiden, „einen Schutz des kirchlichen Anderen zu betreiben“<sup>17</sup>.

Es ist die *communio*, die geschützt werden muss. Zentrales Problem ist nicht, dass kultureller Ausdruck verteidigt werden muss, sondern dass die Katholizität der Kirche in den Partikularkirchen aufgebaut werden muss. Denn diese Katholizität ist es, die unabhängig vom Phänomen der Migration jede Kirche charakterisieren muss.

Die Migranten stellen ein kirchliches „Problem“ dar, das die Frage und die Schwierigkeit aufwirft, wie man die Gläubigen außerhalb ihres kulturellen Kontextes ihren eigenen Glauben ohne Angleichung oder Ablehnung ihrer Besonderheiten leben lässt. Deshalb stellt sich die Mobilität aus seelsorgerischer Perspektive als „ein Problem des christlichen Lebens“<sup>18</sup> dar, welches geschützt und verteidigt werden muss.

<sup>16</sup> Vgl. ebenda, S. 36.

<sup>17</sup> Piero Antonio Bonnet, *Comunione ecclesiale, migranti e diritti fondamentali*, a. a. O., S. 37.

<sup>18</sup> Dieser Ausdruck wurde von Jean Beyer geprägt, vgl. Jean Beyer, „Fondamento ecclesiale della pastorale dell'emigrazione“, in: *Direzione Generale dei Missionari Scalabriniani* (Hrsg.), a. a. O., S. 138, und in: Jean Beyer/Marcello Semeraro (Hrsg.), a. a. O., S. 19.

## Für ein formales Statut der Migranten in der kirchlichen Ordnung

In den Texten des Kirchenrechts findet sich keine explizite Formalisierung des Rechts der Migranten auf eine besondere Seelsorge<sup>19</sup>, aber ausgehend von der Lektüre einiger Rechte und Pflichten, die das Statut zu den Gläubigen allgemein in den Kodizes ergänzen, ist es möglich, besondere Aspekte herauszuarbeiten und aufzunehmen, um ein Statut der Rechte und Pflichten zusammenzustellen.

Vor dem Hintergrund, dass die Gläubigen in der Kirche die gleiche Würde und den gleichen Status genießen, werden die Grundrechte der Gläubigen bezüglich des geistlichen Beistands der Kirche anerkannt: Die Migranten genießen wie die übrigen Gläubigen und sogar noch darüber hinaus das Recht, geistliche Wohltaten zu erhalten, den Gottesdienst gemäß dem eigenen Ritus abzuhalten und auszuüben sowie eine christliche Erziehung entsprechend ihrer Sprache und Kultur – und damit eine besondere Seelsorge – zu erhalten.<sup>20</sup>

Die Situation des Migranten bezieht ein grundlegendes und legitimes Bedürfnis des Gläubigen mit ein, weil sie seine Beziehung zu Gott bemüht. Der gläubige Migrant hat „das Recht und die Pflicht, aus Gott zu schöpfen und sich zu retten, ohne seine eigene individuelle oder gemeinschaftliche kirchliche Identität verleugnen oder auf sie verzichten zu müssen“<sup>21</sup>. Damit er dies tun kann, ist es erforder-

---

<sup>19</sup> Vgl. Eduardo Baura, „Emigrante“, in: Instituto Martín de Azpilcueta, Facultad de Derecho Canónico Universidad de Navarra, Diccionario General de Derecho Canónico, Navarra 2005, S. 589–592; Piero Antonio Bonnet, „Diritti dei migranti nella Chiesa“, in: Graziano Battistella (Hrsg.), *Migrazioni. Dizionario socio-pastorale*, a. a. O., S. 390–396.

<sup>20</sup> Vgl. Josemaria Ferrandis Sanchis, „La pastorale dovuta ai migranti ed agli itineranti (aspetti giuridici fondamentali)“, in: *Fidelium Jura* 3 (1993), S. 460–467. Vgl. dazu auch Luigi Sabbarese, „Girovaghi, migranti, forestieri e naviganti nella legislazione ecclesiastica“, a. a. O., S. 71–82.

<sup>21</sup> Piero Antonio Bonnet, „I diritti-doveri fondamentali del fedele non formalizzati nella positività canonica umana“, in: o. V., *I diritti fondamentali del fedele. A venti anni dalla promulgazione del Codice*, Vatikanstadt 2004, S. 152.

lich, dass ihm das Kirchenrecht, innerhalb des besonderen gemeinschaftlichen Kontextes, dessen Teil er nun ist, alle Voraussetzungen einräumt, die es ihm ermöglichen, seine eigene besondere Art der Einigkeit darzustellen, die allen im Volk Gottes untrennbar gemeinsam ist, auch wenn sich im Verhältnis zur Kontinuität der von ihm gelebten *portio populi Dei* eine gewisse Diskontinuität zeigt.<sup>22</sup>

Die grundsätzliche Gleichheit aller Gläubigen und das Recht eines jeden, den eigenen Bedingungen gemäß in der Kirche zu leben, verlangen hinsichtlich des Migranten die Anerkennung der je eigenen und besonderen Verschiedenheit, die sich im Recht auf und in der Pflicht zur Aufnahme durch die Partikularkirche manifestiert. Dies zu verwirklichen, ist eine unvermeidbare und tiefgreifende Notwendigkeit für eine Kirche, die im Verhältnis zu einer Gemeinschaft entsteht, sich formt und entwickelt. Vor dem Leitbild eines derartigen gemeinschaftlichen Verhältnisses bildet sich das Recht und die Pflicht der unterschiedslosen Einbindung und kirchlichen Teilhabe ab, weshalb es für die Zugehörigkeit zu einer Partikularkirche, die die universelle und katholische Dimension in sich trägt, keiner anderen Voraussetzung als die der Taufe bedarf. Um die Eingliederung seiner besonderen Verschiedenheit in die Kontinuität der Partikularkirche immer umfassender und sichtbarer zu machen, ist es für den Migranten notwendig, das Recht auf und die Pflicht zu einer besonderen Seelsorge zu erhalten.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Ders., „Comunione ecclesiale, migranti e diritti fondamentali“, in: Pontificio Consiglio della Pastorale per i Migranti e gli Itineranti (Hrsg.), *Migrazioni e diritto ecclesiale. La pastorale della mobilità umana nel nuovo Codice di Diritto Canonico*, a. a. O., S. 48.

<sup>23</sup> Vgl. ebenda, S. 49–51.